

20.4.2. *Ausgestaltung der Verantwortung, der Rechte und Pflichten, Bestimmung der Normadressaten*

Die Leitung der sozialistischen Gesellschaft hat vor allem Zielstellungen und Bedingungen für die schöpferische Tätigkeit der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft bei ihrer selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeit zu geben, wesentliche Bedingungen und Voraussetzungen für ein einheitliches Handeln zu schaffen, Disziplin und Beschlußtreue zu gewährleisten, Kontrolle und Verantwortlichkeiten unter den Bedingungen der wachsenden Eigenverantwortlichkeit zu realisieren, die Staats- und Rechtsordnung wirksam zu schützen. Dementsprechend sind die Anforderungen und Berechtigungen in den Rechtsvorschriften auszugestalten. Das geschieht in Form von Orientierungen, von Aufgaben und Zielsetzungen. Es werden Kompetenzen für die Mitglieder der Gesellschaft abgesteckt, festgelegt, was sie dürfen und was nicht, Maßstäbe gesetzt, wonach das Verhalten bewertet wird. Es werden Befugnisse zur eigenverantwortlichen Entscheidung, zur schöpferischen Initiative und Reaktionsweisen für nicht erbrachtes rechtlich gefordertes Verhalten festgelegt.

Verantwortung, Rechte und Pflichten sind Grundelemente des sozialistischen Rechts. Das rechtssetzende Staatsorgan muß deren gesellschaftlichen Inhalt, Funktion und sozialen Wert kennen und sie als wirksame politische Instrumente der sozialistischen Entwicklung ausgestalten. Das rechtssetzende Organ muß deutlich kennzeichnen, mit welchem Ziel, unter welchen Bedingungen Rechte und Pflichten begründet und realisiert werden. Es muß entscheiden, wie die Anforderungen an das Verhalten auszugestalten sind, damit sie auf die Motivbildung der Normadressaten einwirken. Dabei kann nicht die Regel gelten, wenn der Normadressat etwas darf, geschieht das durch Zuweisung eines Rechts, wenn der Normadressat etwas muß, wird eine Pflicht begründet.

Bei der Setzung von Rechtspflichten ist zu beachten, daß aus der Stellung der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft, aus der Interessenübereinstimmung, dem sich entwickelnden Verantwortungsbewußtsein für die gemeinsame Sache folgt, daß die Rechtspflichten und Verantwortlichkeiten nicht in erster Linie dazu dienen, einen Verpflichteten bloß äußerlich zu zwingen, seine Pflicht gegenüber einem Berechtigten zu erfüllen. Die Rechtspflicht ist in der sozialistischen Gesellschaft vor allem ein Instrument, die Bürger einheitlich und verläßlich über das gesellschaftlich notwendig von ihnen zu erbringende Verhalten zu informieren. Sie sollen orientiert werden, wie sie ihre Tätigkeit in die gesamtgesellschaftliche Entwicklung einzuordnen haben und welche Verantwortung sie hierbei tragen. Selbst derjenige, der über ein hohes Bewußtsein verfügt, vermag von seiner Warte aus in vielen Fällen nicht zu bestimmen, welches Verhalten erbracht werden muß, um gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen.

Es wird der Bedeutung der Rechtspflicht nicht Genüge getan, wenn sie — ausgehend von der dialektischen Einheit von Entfaltung der Schöpferkraft und Disziplin — nur auf die Disziplinierung eingeschränkt wird, während es dem Recht Vorbehalten bleibt, das Schöpfertum zu entwickeln. Auch die Pflicht vereinigt in sich alle Seiten des demokratischen Zentralismus. Deshalb ist auch sie Mittel, um schöpferische Initiative zu entfalten. Dabei wird die Möglichkeit, die Pflicht zu erfüllen, durch entsprechende Rechte gesichert.